



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/077
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 06.05.2022

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	16.06.2022	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	Ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	Nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	Nein	Migration	Nein
Prävention/Nachhaltigkeit	Nein	Bildung	Nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	Nein		

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

Beschlussvorschlag:

- Es wird gemäß der Sachdarstellung verfahren.
- In den Vorstand des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine e.V. werden berufen:

-Landrat Henning Heiß
 -(Gruppe SPD/Grüne) stellvertretender Vorsitzender Herr Stefan Wilke
 -(Gruppe CDU/FDP) weiteres Vorstandsmitglied Herr Dr. Christof Klinke

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Kulturrings für die Stadt und Kreis Peine e.V. ist der Landkreis Peine vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Landrat gehört kraft seines Amtes dem Vorstand ebenfalls an. Der Vorstand wird gem. § 10 Abs. 6 der Satzung für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Somit bleibt der derzeitige Vorstand noch bis zum 31. Mai 2022 im Amt.

Der Kulturring ist eine Einrichtung für öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Mit seinem hochkarätigen Theater, Musik- und Kleinkunstprogramm dient er u.a. als bildende Schnittstelle zwischen pädagogischen Einrichtungen, Theatereinrichtungen und Künstler/innen.

Für die Wahl der Vertreter/innen ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Es sind drei Vertreterinnen/ Vertreter zu benennen:

- 1.1 Der Landrat gehört dem Vorstand gemäß Satzung kraft seines Amtes an.
- 1.2 Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter werden vom Kreistag gewählt. Für die Verteilung der Vorschläge auf die Parteien und Gruppen ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden.
- 1.3 Soweit sie nicht dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Bisherige Vertreter: LR Einhaus/Heiß, stellv. Vorsitzende KTA Heilmann-Eschemann (SPD), weiteres Vorstandsmitglied KTA Dr. Klinke (CDU)

Ziele / Wirkungen:
entfällt

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel sind im Produkt 28101 Heimat- und Kulturpflege des Fachdienstes 19 – (siehe Seiten 15, 158 ff. der Beratungsunterlagen) vorhanden. Im Haushalt sind Finanzmittel in Höhe von 120.000 € bei Produktsachkonto 28101000.4318730 eingeplant.

Schlussfolgerung:

Mit der Benennung der Vertreter und Vertreterinnen des Kulturrings für Stadt und Landkreis Peine unterstützt der Landkreis Peine den Vorstand des Vereins.

Anlagen

Satzung des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V.“ und wurde 1947 gegründet.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Peine. Er ist beim Amtsgericht Peine unter der Registernummer 448 (Geschäftsnummer 17 VR 448) eingetragen worden.

§ 2

Geschäftsjahr und Spielzeit

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Die Spielzeit beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 3

Zwecke, Ziele, Aufgaben

Der Kulturring für Stadt und Kreis Peine e.V. ist eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Einrichtung, die das Kulturleben in Stadt und Kreis Peine fördert. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, weltanschaulichen und rassistischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Einrichtung die Zwecke der

Kultur

zu fördern, insbesondere durch öffentliche Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 4

Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte.
- (2) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die Zweckverwirklichung notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Land, Landkreis, Stadt, übergeordnete Dachverbände)
 - d) Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen einschließlich deren Nebenleistungen (Garderobenaufbewahrung, Programmverkauf, u.ä.)
 - e) Kulturreisen

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf **steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Grundlage** im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“, §§ 51 - 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Kulturring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die steuerbegünstigten (hier: gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder während der bestehenden Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins oder des vorhandenen Vereinsvermögens.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf darüber hinaus keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beitritt durch schriftlichen Bescheid, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschuß
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß einer Spielzeit erfolgen (30. Juni). Der Austritt muß spätestens bis zum 30. April schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Er erteilt dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn dieses dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob durch den Verein Beiträge und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Peiner Tageszeitungen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Beiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ehrenmitgliedschaften
 - e) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und **sechs** weiteren Mitgliedern. Wird ein Geschäftsführer bestellt, gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung.
- (4) Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Peine benannt, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vom Kreistag des Landkreises Peine. Das Stahlwerk in Peine benennt (unabhängig von seinen Eigentumsverhältnissen) ein Vorstandsmitglied. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Peine und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Peine an. Sie können die Ausübung der Vorstandstätigkeit auf einen Mitarbeiter ihrer Behörde delegieren.

- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Peine sowie dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Peine bzw. den von ihnen bestimmten Vertretern steht gegen die Haushaltsentscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht zu.
- (6) Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, indem die zur Benennung der Vorstandsmitglieder Berechtigten ein anderes Vorstandsmitglied benennen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan oder dem Geschäftsführer ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 12

Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 - a) Vertreter der Gewerkschaft
 - b) Vertreter des Jugendrings
 - c) Vertreter der karitativen Organisationen
 - d) Vertreter der Kirche
 - e) Vertreter der kulturellen Vereine
 - f) Vertreter der Presse
 - g) Vertreter der Schulen
 - h) Vertreter der Volkshochschule
 - i) Vertreter der Wirtschaft
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Kulturarbeit an den Vorstand heranzutragen.

§ 13

Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand für eine geregelte Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann ihn ermächtigen, Zahlungsanweisungen bis zu einer bestimmten Höhe zu unterzeichnen.
- (3) Für die Tätigkeit als Geschäftsführer ist eine Geschäftsanweisung zu erlassen.

§ 14
Kassenprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine überwacht die Rechnungs- und Kassenführung des Kulturrings. Es erstattet dem Vorstand spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht.

§ 15
Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16
Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Peine zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen darüber hinaus erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vermerk : Diese vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1998 beschlossene Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 6. März 1997, eingetragen im Vereinsregister unter 17 VR 448.

Peine, den 12.02.98

.....
- Vorsitzender des Kulturrings -

für das Protokoll

.....
- Geschäftsführer des Kulturrings -

**KULTURRING für STADT und KREIS PEINE
E.V.**

S A T Z U N G

**in der Fassung
vom 12. Februar 1998**